



DAI, Die Präsidentin, Postfach 33 00 14, D-14191 Berlin

An  
Herrn  
Ministerialdirektor Dr. Günter Winands  
Bundeskanzleramt, 11012 Berlin  
Willy-Brandt-Straße 1  
1055 Berlin

Prof. Dr. Dr. h.c. Friederike Fless  
Podbielskiallee 69-71  
D-14195 Berlin

Tel. +49 (0)3018 7711-135  
Fax +49 (0)3018 7711-190  
eMail praesidentin@dainst.de  
www.dainst.de

Berlin, 06.10.2015

**Stellungnahme des Deutschen Archäologischen Instituts  
zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Kulturgutschutzrechts (06.10.2015)**

Sehr geehrter Herr Dr. Winands,

das deutsche Archäologische Institut bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens Stellung zum Referentenentwurf nehmen zu dürfen.

Das DAI ist eine weltweit agierende archäologisch-altertumswissenschaftliche Forschungseinrichtung, die mit ihren Forschungsprojekten eine wichtige Grundlage für den Dialog zwischen Kulturen, für die internationale wissenschaftliche Zusammenarbeit und für den Erhalt des kulturellen Erbes schafft. Mit über 35 Projekten auf fünf Kontinenten ist es die größte Forschungseinrichtung seiner Art in Deutschland und eine der größten weltweit. Durch seine globale Vernetzung ist das DAI wichtiger Akteur der deutschen Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik sowie der Außenwissenschaftspolitik. Aufgrund dieser Arbeitsschwerpunkte fokussiert die folgende Stellungnahme des DAI auf die Aspekte des Umgangs mit beweglichen Kulturgütern aus dem Bereich der internationalen Archäologie.

Wir möchten aus Anlass dieser Anhörung daran erinnern, dass Kulturgut, insbesondere das Recht auf sein Kulturerbe für die Völker dieser Welt, inzwischen global als integraler Teil der Menschenrechte angesehen wird. Da es beim Schutz dieses Menschenrechtes nicht um nationale Interessen, vielmehr um das Erbe der gesamten Menschheit geht, hat sich Weltgemeinschaft mit Hilfe der UNESCO auf Konventionen zum Schutz und zum Umgang mit diesem Teil der Grundrechte geeinigt. Diese sind aber nur dann durchsetzbar, wenn Vertragsstaaten zu den Konventionen dies in nationales Recht umsetzen.

Es ist der Bundesregierung, insbesondere der Staatsministerin Monika Grütters zu verdanken, die Handlungsgrundlagen im Koalitionsvertrag von 2014 gelegt und die Initiative zur dringend notwendigen Novellierung der Rechtsgrundlagen in der Bundesrepublik Deutschland ergriffen zu haben.

Der vorliegende Referentenentwurf zeichnet sich dadurch aus, dass er den vielfältigen Anregungen und Bedenken aus dem vorangegangenen schriftlichen und mündlichen Anhörungen Rechnung zu tragen versucht. Dabei ist ein ausgewogener Entwurf entstanden, der sowohl den Belangen des Kulturgüterschutzes, als auch des Kunststandortes Deutschland gerecht zu werden versucht. Dies ist in weiten Zügen sehr gut gelungen und dazu möchten wir Ihnen unsere Anerkennung aussprechen.

Das DAI begrüßt nachdrücklich, dass mit dem Entwurf des Gesetzes zur Neuregelung des Kulturgutschutzrechts ein kohärentes Kulturgutschutzgesetz formuliert ist, das die Ein- und Ausfuhr von Kulturgütern verbindlich regelt und zentrale internationale Übereinkommen, z.B. die Haager Konvention mit einbezieht. Allein die Regelung von Ein- und Ausfuhr in einem Gesetz erlaubt es, nicht allein die illegale Einfuhr archäologischer Objekte, sondern auch die illegale Ausfuhr in Deutschland rechtswidrig ausgegrabener oder bereits rechtswidrig nach Deutschland verbrachter archäologischer Objekte zu unterbinden.

Von zentraler Bedeutung ist aus Sicht des Deutschen Archäologischen Instituts, dass die Einfuhr von Kulturgut verboten ist, wenn es als nationales Kulturgut von einem Mitglieds- oder Vertragsstaat eingestuft oder definiert worden ist und unter Verstoß gegen dessen Rechtsvorschriften aus dessen Hoheitsgebiet verbracht worden ist. Damit werden die rechtlichen Regelungen der Vertragsstaaten verbindlich anerkannt. Ebenso zu begrüßen ist, dass bei der Einfuhr eine Ausfuhrgenehmigung des Herkunftsstaates vorliegen muss. Mit diesen Regelungen wird das bislang unwirksame Listenprinzip aufgehoben. Die strengen Einfuhrbestimmungen für archäologisches Kulturgut sind gerade mit Blick auf Krisenregionen von sehr größter Bedeutung und werden vom Deutschen Archäologischen Institut mit größtem Nachdruck begrüßt.

Für den Schutz archäologischer Objekte in Deutschland, aber auch des Unterbindens des illegalen Handels mit Objekten aus anderen Herkunftsländern ist die Definition des Verbots des Inverkehrbringens von Kulturgut von höchster Relevanz, wenn es abhanden gekommen, rechtswidrig ausgegraben oder unrechtmäßig eingeführt worden ist. Damit ist erstmals der Handel mit rechtswidrig ausgegrabenem und unrechtmäßig eingeführtem Kulturgut eindeutig als rechtswidrig deklariert. Von ebenso großer Bedeutung ist die Regelung der allgemeinen Sorgfaltspflicht. So ist, wer Kulturgut in Verkehr bringt, verpflichtet, zuvor mit der erforderlichen Sorgfalt zu prüfen, ob das Kulturgut abhanden gekommen, unrechtmäßig eingeführt oder rechtswidrig ausgegraben worden ist.

Gelungen sind aus Sicht des DAI und mit Fokus auf die internationale Archäologie

- die Einrichtung eines Internetportals zum Kulturgutschutz (Art. 4) als *single point of contact* eine Massnahme die insbesondere für Anfragen aus dem Ausland von großer Hilfe sein und von Seiten ausländischer Behörden sehnlichst erwartet wird. Auch die beabsichtigte Stärkung der Exekutive (S. 60ff in den Erläuterungen) wird begrüßt.
- der Verzicht auf das Listenprinzip (Art. 6)
- die als Sachgesamtheit (Art 2 (1) 16.) unter Schutz gestellten öffentlichen oder mit öffentlichen Mitteln betriebenen Sammlungen (Art. 6)
- die Einfuhrverbote in Art. 28 sowie die Nachweispflicht der Rechtmäßigkeit der Einfuhr in Art. 29.
- die Regelungen zum unrechtmäßigen Kulturgutverkehr, insbesondere die Art. 31 und 32.
- das Verbot des Inverkehrbringens wie in Art 40 geregelt
- die allgemeinen Sorgfaltspflichten nach Art 41

Für das weitere Verfahren regt das DAI an, Präzisierungen bzw. Nachbesserungen in folgenden Bereichen vorzunehmen

- Definition von „archäologisches Kulturgut“ (Art. 2 (1) 1.)

Die im Entwurf gewählte Formulierung ist nicht allgemeinverständlich und weicht von einer Form ab, auf die sich die europäischen Staaten in dem Europäischen Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes (revidiert) geeinigt haben und die im Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 16. Januar 1992 zum Schutz des archäologischen Erbes (BGBl Jahrgang 2002 Teil II Nr. 39, ausgegeben zu Bonn am 15. Oktober 2002) aufgenommen und in das Rechtssystem der Bundesrepublik Deutschland bereits eingeführt worden ist. Wir empfehlen, diese im Weiteren zu verwenden.

**Dringender Nachbesserungsbedarf** besteht aus Sicht des DAI vor allem für die Regelungen des § 42, der hinsichtlich des gewerblichen Inverkehrbringens besondere Sorgfaltspflichten beschreibt, jedoch den Verbraucherschutz noch zu wenig im Blick hat. So ist der Handel in § 42 (1) zwar zu umfassenden Prüfungen hinsichtlich der Herkunft und der Ein- und Ausfuhr verpflichtet. Es gibt aber außer im Fall einer Klage des Käufers keine Pflicht der Offenlegung der Prüfergebnisse oder zumindest der Auszeichnung der Herkunft. Der Käufer kann daher nicht sehen, ob sich ein Objekt legal oder illegal auf dem Markt befindet. Die verpflichtende Offenlegung der Prüfergebnisse würde bei archäologischem Kulturgut überhaupt erst eine Transparenz des Marktes bewirken.

Aus archäologischer Sicht hoch problematisch ist die Aufhebung der zusätzlichen Sorgfaltspflichten in § 42 (2). Die Definition, dass die zusätzlichen Sorgfaltspflichten nach Absatz 1 erstens nicht gelten für archäologisches Kulturgut als Einzelstück, dessen Wert 100 Euro nicht übersteigt und zweitens für archäologisches Kulturgut als Einzelstück, dessen Wert 2.500 Euro nicht übersteigt, wenn der Besitzer nachweist, dass es sich seit mindestens 20 Jahren im Besitz der Familie befunden hat oder in diesem Zeitraum mehrfach den Eigentümer gewechselt hat, birgt zwei problematische Aspekte.

Die Bezeichnung archäologisches Kulturgut als Einzelstück bedeutet aus archäologischer Perspektive, dass damit Fragmente oder Einzelteile eines archäologischen Objektes gemeint sind. So wird antike Keramik in der Regel in viele Fragmente/Einzelstücke zerbrochen aufgefunden. Eine schwarzfigurige Amphore des 6. Jhs. v. Chr. kann dabei durchaus in 60 Fragmenten überliefert sein (<https://www.uni-giessen.de/cms/fbz/fb04/institute/altertum/klassarch/forschung/einzelforschungen/corpus-vasorum-antiquorum>). Dabei ist sie jedoch noch nicht als stark fragmentiert anzusehen. Die Vase könnte also in unrestauriertem Zustand 5.999,40 oder 149.999,40 verkauft werden. Die gleiche Situation gilt für Münzschatze (Hortfunde), die als Hunderte von Einzelmünzen im Sinne eines Einzelstückes verkauft werden können. Der historische Wert liegt jedoch in der Zusammensetzung des Hortfundes, d.h. des Kontextes der Einzelstücke. Aber auch bei Einzelstücken liegt man bei Münzen mit 100 Euro unter dem Standardverkaufswert. Bei griechischen Vasen gilt dies auch bei der Wertgrenze von 2.500 Euro.

Unschärfe weist auch die zweite Regelung auf, die eine Ausnahme von den besonderen Sorgfaltspflichten festlegt, wenn der Besitzer nachweist, dass es sich seit mindestens 20 Jahren im Besitz der Familie befunden hat oder in diesem Zeitraum mehrfach den Eigentümer gewechselt hat. Gerade der zweite Passus könnte als Handlungsanweisung für einen der Geldwäsche vergleichbaren Vorgang verstanden werden, archäologischen Objekten eine legale Herkunft zu verleihen. Die Ausnahmeregelungen bergen die falschen Signale und führen dazu, dass zu viele Gegenstände von der besonderen Sorgfaltspflicht ausgenommen sind. Sie sollten ersatzlos gestrichen werden.

Mit herzlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Friederike Fless'.

Prof. Dr. Friederike Fless